

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FMTG Group

(Stand April 2023)

1. Präambel

- 1.1. Die FMTG Falkensteiner Michaeler Tourism Group AG, Walcherstraße 1a, 1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 154675p ist die Muttergesellschaft eines international in allen Bereichen der touristischen Entwicklung tätigen Konzerns, dessen Betätigungsfeld neben der Planung und dem Bau von Hotels, Residenzen, servicierten Apartments und Mixed-Use Immobilien auch das operative Management von Hotels umfasst. Die Konzerngesellschaften werden nachfolgend als FMTG Falkensteiner Michaeler Tourism Group („**FMTG Group**“) bezeichnet.
- 1.2. Die FMTG Services GmbH Walcherstraße 1a, 1020 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 304169h („**FMTG Services**“) ist die zentrale Einkaufsgesellschaft der FMTG Group und zuständig für die Beschaffung von Waren und Leistungen für sämtliche Konzerngesellschaften sowie für Gesellschaften und Hotels, welche von der FMTG Group verwaltet bzw. betrieben werden.
- 1.3. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten nicht nur für Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen der FMTG Services, sondern auch für sämtliche Gesellschaften, welche in der beiliegenden Liste (Anlage 1) als einkaufsberechtigte Organisation angeführt sind („**Einkaufsberechtigte Organisationen**“). Einkaufsberechtigte Organisationen sind berechtigt, Beschaffungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnungen unter Anwendung dieser Einkaufsbedingungen vorzunehmen.

2. Allgemeines

- 2.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen einem Lieferanten und uns, insbesondere auch für alle Anfragen und Bestellungen von uns, gelten die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt werden. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 2.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung einer Bestellung getroffen werden, sind schriftlich (im Sinne von textlich) niederzulegen.
- 2.3. Rangfolge von Vertragsdokumenten:

Verschiedene Vertragsdokumente gelten in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung einschließlich der der Bestellung zugrundeliegenden Unterlagen (z.B. Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Spezifikation, Terminplan, weitere Vertragsbedingungen),
- die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung (sofern eine solche zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossen wird),
- diese Einkaufsbedingungen.

3. Subunternehmer

Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit uns Verträge über andere Lieferungen und Leistungen abzuschließen.

4. Bestellungen

- 4.1. Die Ausarbeitung von Angeboten durch den Lieferanten ist kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage genannten Termin zu übermitteln. Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an unsere Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 4.2. Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich (im Sinne von textlich) bestätigt sind. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Es gelten die im Angebot angeführten Preise (Fixpreise) und Rabatte.
- 5.2. Falls nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Netto-Beträge in Euro exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und, soweit anwendbar, exklusive allfälliger Gebühren. Diese Gebühren sind gesondert auszuweisen und sofern nichts anderes vereinbart wurde, vom Lieferanten zu tragen. Die gesetzliche Umsatzsteuer sowie unsere Bestellnummer sind auf den Rechnungen gesondert auszuweisen. Rechnungen, die diesen oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt. Uns steht – unbeschadet anderer Rechte – hinsichtlich des Kaufpreises/Werklohnes ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer den diesen Einkaufsbedingungen entsprechenden Rechnung zu.
- 5.3. Bei fehlerhafter Lieferung, worunter auch eine unvollständige Lieferung zu verstehen ist, sind wir berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Zinsenanfall zurückzuhalten.
- 5.4. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen (inkl. Transport und Verpackung) des Lieferanten abgegolten. Die Preise schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Leistungsort zu bewirken hat. Vertraglich nicht ausdrücklich festgelegte Vergütungen sind ausgeschlossen.
- 5.5. Zusätzliche - d.h. nicht im ursprünglichen Vertrag vereinbarte – Lieferungen oder Leistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn diesen eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zugrunde liegt. In jedem Fall ist darin der Umfang der zusätzlichen Lieferungen oder Leistungen zu definieren. Auch in der Faktura ist auf diese Zusatzbeauftragung gesondert zu verweisen.
- 5.6. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto.
- 5.7. Ohne unsere schriftliche, gesonderte Genehmigung darf der Lieferant weder die Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.

6. Vorbehalt der Konzernverrechnung

- 6.1. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Forderungen, die einzelne Gesellschaften der FMTG Group oder die Einkaufsberechtigten Organisationen gegen den Lieferanten erwerben, allen diesen Gesellschaften als Gesamtgläubiger zustehen; diese Forderungen können also verrechnet werden mit Verbindlichkeiten jeder dieser Gesellschaften.
- 6.2. Bei Forderungen des Lieferanten gegen eine Gesellschaft der FMTG Group oder einer Einkaufsberechtigten Organisation darf diese mit eigenen Forderungen und denen anderer der zuvor genannten Gesellschaften gegenüber dem Lieferanten aufrechnen/verrechnen.

7. Lieferbedingungen

- 7.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind sorgfältig und gemäß dem letzten Stand der Technik und Fachkunde durchzuführen.
- 7.2. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen und für etwaige Zölle aufzukommen. Außerdem hat der Lieferant die Waren auf eigene Kosten in marktüblicher Form und ausreichend zu verpacken und gegen Transportschäden zu sichern.
- 7.3. Die Übereignung der Waren erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Insbesondere ausgeschlossen sind alle Formen des einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts.
- 7.4. Soweit Arbeiten bei uns durchgeführt werden, sind die bei uns geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ordnungsbestimmungen einzuhalten.
- 7.5. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten und Liefertermine sind fix vereinbart und werden ab dem Tag der Bestellung gerechnet. Kann die Lieferung vom Lieferanten nicht oder voraussichtlich nicht innerhalb der vereinbarten Frist bzw. zum vereinbarten Termin erfolgen, ist der Lieferant verpflichtet, uns unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Lieferverzug (gänzlich oder teilweise) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.6. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Weiters sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Auftragswertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch gesamt nicht mehr als 10%. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 7.7. Die Anlieferungen durch den Lieferanten oder von ihm beauftragte Dritte haben während unserer gewöhnlichen Öffnungszeiten zu erfolgen.
- 7.8. Der Lieferant verpflichtet sich,
- alle Vergünstigungen im Rahmen der Hotellerie und Gastronomie der FMTG Services so bekannt zu geben, dass sämtliche Einkaufsberechtigte Organisationen rechtzeitig informiert werden können;
 - alle Geschäfte mit Einkaufsberechtigten Organisationen der FMTG Services ausschließlich über diese abzurechnen, ausgenommen anderslautender schriftlicher Vereinbarung.
- Verletzt der Lieferant diese Verpflichtung, gilt das auf eigene Rechnung abgewickelte Geschäft als für die Rechnung der FMTG Services abgeschlossen und ist dem Zentralregulierungsrabatt zu unterwerfen.
- 7.9. Für bestellte Waren verwendete Verpackungsmaterialien und Transportmittel müssen gesundheitlich unbedenklich sein und dem Stand der Technik und den Empfehlungen der relevanten Behörden vor Ort sowie weiteren Spezifikationen von uns entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial unentgeltlich zu beseitigen.
- 7.10. Der Lieferant ist verpflichtet, Versandpapiere und Lieferscheine vollständig zu übergeben und darauf unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Kosten für Verzögerungen in der Bearbeitung vom Lieferanten zu erstatten.

8. Abnahme/Übernahme

Die Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch uns erfolgt ausnahmslos unter dem Vorbehalt, dass die Lieferungen und Leistungen qualitativ und quantitativ den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend geliefert wurden. Allfällige Reklamationen erfolgen durch jene Einheit, durch welche die Bestellung erfolgt ist.

9. Qualität, Qualitätskontrolle, Umweltschutz, Soziale Standards

- 9.1. Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und unsere betrieblichen Regeln und Vorschriften zu beachten.

- 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung der Qualitäts-, Umwelt- und Sozial-Standards, wie sie in einem Kodex der FMTG Group im Einzelnen niedergelegt sind (siehe Anlage 2).

10. Gewährleistung

- 10.1. Der Lieferant leistet volle Gewähr für die Einhaltung der geltenden allgemeinen und besonderen Normen, der anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Insoweit ist der Lieferant auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet. Diese Zusicherung gilt auch für Lieferungen ins Ausland. Insofern gewährleistet der Lieferant ausdrücklich die Mängelfreiheit der gesamten Lieferung oder Leistung.
- 10.2. Es bleibt unserem Ermessen vorbehalten, ob wir zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehren. Verlangen wir Verbesserung, so hat der Lieferant während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Lieferant hat uns über unser Verlangen mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Wir sind in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Lieferanten Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch unsere Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so können wir selbst ohne Verständigung des Lieferanten auf diese Weise vorgehen. Ist eine Nachfrist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von 14 Tagen als angemessen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 10.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen zwei Jahre ab Abnahme bzw. wenn keine Abnahme vereinbart oder vorgesehen war, ab Lieferung. Bei der Lieferung von Teilleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Abnahme der letzten Teilleistung zu laufen. Bei Ersatzlieferungen oder -leistungen und Behebung von schweren Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Teile ab Abnahme der Ersatzleistung bzw. der verbesserten Leistung neu zu laufen.
- 10.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der Lieferant verzichtet jedoch auf den Einwand der nicht erhobenen oder verspäteten Mängelrüge. Uns trifft keine Verpflichtung, die Lieferung oder Leistung zu untersuchen und einen allfälligen Mangel anzuzeigen.

11. Haftung und Schadenersatz

- 11.1. Schadenersatz- und Regressansprüche stehen uns ungeschmälert zu. Abweichend von § 933a ABGB bleibt es unserem Ermessen vorbehalten, ob wir wegen des Mangels selbst zunächst die Gewährleistungsansprüche oder aber sogleich Geldersatz begehren. Bei jeder Art von Schaden trifft den Lieferanten während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft.
- 11.2. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet der Lieferant – sofern er nicht eine Pflicht verletzt hat, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist („Kardinalspflicht“) – nur bis zur Höhe der jährlichen Auftragssumme.

12. Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt wie z. B. Krieg, Bürgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Epidemien, Quarantäne, Maßnahmen der Regierung, unrechtmäßige Streiks, Aussperrungen o. ä. sind beide Vertragsparteien von der Einhaltung der davon betroffenen Vertragspflichten befreit, ohne Vertragsbruch zu begehen. Keine der beiden Vertragsparteien kann für die Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, haftbar gemacht werden. Sollten die Umstände höherer Gewalt länger als 3 Monate anhalten, sind beide Vertragsparteien zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Mitteilung berechtigt.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung betreffend uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 13.2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verarbeiten und diese Daten umgehend nach Wegfall eines die Verarbeitung rechtfertigenden Grundes zu löschen.
- 13.3. Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung wird seitens der FMTG Services auf die Datenschutzerklärung auf der Website verwiesen.

14. Schutzrechte

- 14.1. Wir erwerben das ausschließliche Recht, alle die vom Lieferanten im Zuge der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen sowie sonstige in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu benutzen.
- 14.2. Der Lieferant hat uns bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Lieferung oder Leistung zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

15. Kündigung (Vertragsrücktritt)

- 15.1. Die Beauftragung mit Werk- oder Werklieferungsleistungen kann von uns jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gekündigt werden.
- 15.2. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt:

Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, von uns gekündigt, so sind dem Lieferanten nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von uns verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten bleiben vorbehalten. Insbesondere hat der Lieferant entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

Wird aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, von uns gekündigt, erhält der Lieferant nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten und von uns abgenommenen Einzelleistungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 15.3. Im Übrigen gilt, dass der Lieferant sich dasjenige anrechnen lassen muss, was er infolge der Beendigung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- 15.4. Von der Bestellung von Lieferungen können wir aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des Lieferanten die vorherigen Bestimmungen mutatis mutandis.
- 15.5. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung liegt insbesondere vor, wenn als Folge behördlicher Entscheidungen für uns das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung entfällt, seitens des Lieferanten ein Insolvenz- oder Ausgleichsantrag gestellt wird, die Voraussetzungen für einen Insolvenz- oder Ausgleichsantrag vorliegen oder der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachlieferung/Nachbesserung fehlerhafter Leistungen nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.
- 15.6. Die zuvor genannten Regeln finden sinngemäß auch für die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen statt.

16. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

17. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, bleiben der Vertrag bzw. die übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen wirksam. In diesem Fall werden die unwirksamen Bestimmungen durch jene Regelungen ersetzt, welche unserer Intention mit dieser unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1. Eventuelle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diese Einkaufsbedingungen, Verträgen bzw. Rechtsgeschäften zwischen dem Lieferanten und der FMTG Services bzw. einer Einkaufsberechtigten Organisation unterliegen dem österreichischen Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des IPR.
- 18.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen, Verträgen bzw. mit dem in diesem Zusammenhang abzuschließenden Vertrag, auch betreffend das Zustandekommen und dessen Beendigung, und der Wirksamkeit dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für Innere Stadt Wien zuständigen Gerichts. Diese Vereinbarung gilt auch in Hinblick auf Ansprüche gegen die Einkaufsberechtigten Organisationen, selbst wenn diese ihren Sitz außerhalb von Österreich haben. Abweichend davon ist FMTG Services bzw. jede Einkaufsberechtigte Organisation berechtigt, ihre Ansprüche auch vor anderen staatlichen Gerichten im In- und Ausland geltend zu machen.

Anlage 1 - Einkaufsberechtigte Organisationen

Anlage 2 – Ethischer Kodex der FMTG Group

Ethischer Kodex der FMTG Group

Dieser Kodex bildet die Grundlage für langfristige Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten. Ihm zugrunde liegen internationale Standards und Richtlinien wie die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die UN-Konventionen über die Rechte von Kindern.

1. Qualitätsstandards

- 1.1. Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und unsere betrieblichen Regeln und Vorschriften zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Lieferant die Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 765/2008 zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung o.g. Vorschriften auf unser Verlangen nachzuweisen. Zu liefernde Waren müssen in allen Punkten unseren spezifischen Anforderungen entsprechen. Lebensmittel müssen unbeschadet unserer Rohstoff- und Produktspezifikationen und sonstiger besonderer vertraglicher Bestimmungen in Zusammensetzung, Qualität, Verpackung und Deklaration den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2. Wir sind jederzeit berechtigt, insbesondere in Bezug auf Lebensmittel und Verpackungsmaterialien, vom Lieferanten auf dessen Kosten Proben oder Muster anzufordern. Die diesbezüglichen Untersuchungen dienen ausschließlich der Orientierung und stellen keine Vorwegnahme der Wareneingangsuntersuchung dar, so dass im Rahmen der Wareneingangsuntersuchung festgestellte Mängel in vollem Umfang geltend gemacht werden können.

2. Umweltstandards

Die FMTG Group hat sich dem Umweltschutz und der Nachhaltigkeit verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zu folgenden Punkten:

- a) Zur Vermeidung von möglichen Umweltproblemen ist ein vorsorgender Ansatz zu wählen (z. B. Risikoanalyse, Umweltverträglichkeitsprüfung).
- b) Auf die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien und Produkte ist hinzuwirken.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant generell zur Einhaltung der jeweils in seinem Land geltenden Umweltschutzvorschriften sowie dazu, FMTG Services sowie die Einkaufsberechtigten Organisationen bei der Datenerhebung zur Erstellung von Ökobilanzen bestmöglich zu unterstützen.

3. Sozial-Standards

- 3.1. Die Achtung der Menschenrechte ist ein elementarer Grundsatz menschlichen Zusammenlebens. Menschenverachtende Arbeitsverhältnisse und –bedingungen widersprechen diesem Grundsatz.
- 3.2. Bei der Ausgestaltung unserer Geschäftsbeziehungen achten wir auf die Einhaltung der sozialen Standards. Als Voraussetzung jeder Geschäftsbeziehung erklären sich unsere Lieferanten und Dienstleister im eigenen Umfeld sowie für ihre Sublieferanten und Subdienstleister damit einverstanden, die folgenden Bedingungen als elementare Rechte für die Beschäftigten einzuhalten:
 - a) Kinderarbeit ist für Lieferanten und Dienstleister der FMTG Group untersagt. Für die Definition von Kinderarbeit gelten die Regelungen der Vereinten Nationen oder die national geltenden Regelungen, je nachdem, welche strenger sind.
 - b) Die Beschäftigten müssen existenzsichernde Löhne und sonstige Leistungen erhalten, die den geltenden Gesetzen und/oder den angemessenen Standards der örtlichen Fertigungswirtschaft entsprechen, je nachdem, welche höher sind. Die regelmäßige Höchstarbeitszeit pro Woche beträgt 48 Stunden. Alle zusätzlichen Stunden müssen auf Grundlage der geltenden Vorschriften und/oder der in den Ländern geltenden, angemessenen Branchenstandards, je nachdem, welches Niveau höher ist, als Überstunden bezahlt werden. Auf regelmäßiger Basis darf die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Überstunden nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Beschäftigten haben Anspruch auf mindestens einen arbeitsfreien Tag pro Woche.

- 3.3. Das gesetzliche Recht der Beschäftigten, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und diesen beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen, darf in keiner Weise von den Lieferanten und Dienstleistern eingeschränkt werden.
- 3.4. Es erfolgt keine Diskriminierung aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Überzeugungen der Beschäftigten.
- 3.5. Der Einsatz von Zwangsarbeit, körperlicher Bestrafung, körperlicher oder seelischer Nötigung ist untersagt.
- 3.6. Sichere und möglichst gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen sind zu gewährleisten. Entsprechende Grundsätze gelten für die Unterkünfte der Beschäftigten, wenn solche zur Verfügung gestellt werden.
- 3.7. Die internationalen Menschenrechte sind zu respektieren. Die Lieferanten und Dienstleister haben im eigenen Umfeld sowie für ihre Sublieferanten und Sub-dienstleister sicherzustellen, dass es weder direkt, noch indirekt (in vor-/nachgelagerten Bereichen), zu Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Beschäftigten kommt.
- 3.8. Für den Lieferanten und uns besteht eine Selbstverpflichtung, Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption in allen Formen sowie Erpressung abzulehnen.

4. Allgemeines

- 4.1. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Befolgung dieses Verhaltenskodex kontrolliert werden kann, sei es durch die FMTG Group selbst oder durch von dieser unabhängige Organisationen. Jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann zur Einstellung der Geschäftsbeziehung führen.
- 4.2. Der Lieferant erklärt sich bereit, Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen der FMTG Group unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung möglichst mit Vorschlägen für geeignete Abhilfemaßnahmen anzuzeigen.
- 4.3. Um den Anforderungen der FMTG Group bestmöglich zu entsprechen, informiert und schult der Lieferant seine Beschäftigten regelmäßig in geeigneter Weise.
- 4.4. FMTG Group begrüßt die Einführung von nationalen und internationalen Standards und Normen bezüglich Qualität, Umwelt und Soziales (z. B. ISO 9001, BRC, ISO 14001, EMAS, SA 8000).